



## **5. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL I 2005, S. 142) und § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.07.2011 in der derzeit gültigen Fassung sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBL I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 5 wird neu hinzugefügt:

#### **§ 5 Ausnahmen**

Von der Entrichtung von Parkgebühren sind Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb bis zu einer Höchstparkzeit von 4 Stunden befreit, wenn das Fahrzeug mit einem amtlichen Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge versehen ist (Kennbuchstabe „E“) und eine Parkscheibe ausgelegt wird, die auf den Beginn der Parkzeit verweist. Diese Ausnahme ist bis zum 30.06.2022 befristet.

### **§ 2**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, den \_\_\_\_\_

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

(DS) Gez.  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister